

Einhaltungsvereinbarung  
zwischen dem  
Bundesverband IT-Mittelstand e.V.,  
Augustastr. 78, 52070 Aachen  
– nachfolgend BITMi genannt –  
und

dem – nachfolgend Softwarehersteller genannten – Unternehmen:

**Präambel**

Das BITMI-Gütesiegel macht die Qualität eines unabhängigen, mittelständischen Softwareherstellers gegenüber dem Anwender sichtbar. Es ist ein Instrument der Differenzierung im Wettbewerb mit der IT-Industrie und ihren Partnern um Kunden und Marktanteile. Das BITMI-Gütesiegel wird von einem Softwarehersteller insgesamt geführt und ist nicht produktgebunden. Der BITMI garantiert als Verband mit der Vergabe des BITMi-Gütesiegels, dass ein Softwarehersteller diese Voraussetzungen erfüllt und überprüft dies alle zwei Jahre. Das BITMI-Gütesiegel kann nur von Softwareherstellern geführt werden, die gleichzeitig Mitglied des BITMI sind.

Die Einhaltungsvereinbarung legt die Kriterien, Nachweispflichten und Verfahrensweise fest, mit denen ein Softwarehersteller berechtigt ist, das vom BITMI herausgegebene BITMI-Gütesiegel zu beantragen und zu führen. Gleichzeitig regelt die Vereinbarung die Rechte und Pflichten des Softwareherstellers gegenüber dem BITMI, die aus dem Führen des BITMI-Gütesiegels erwachsen.

**(A) Unternehmensangaben**

Firmenname	
Gründungsjahr	
Anzahl (festangestellte) Mitarbeiter	
Straße	
Ort	
Postleitzahl	
Postfach	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Handelsregisternummer	
Web-URL	
Name Unterzeichnender(r)	
Position Unterzeichnender(r)	

## **(B) Softwareprodukte**

Namen aller eigenständigen Softwareprodukte, die der Software-Hersteller als Lizenzen im Markt anbietet. Bitte nur die tatsächlichen Haupt- oder Basissoftwareprodukte angeben:

	<b>Name des Produktes</b>
1	
2	
3	

### **§ 1 Beantragung des BITMI-Gütesiegel**

(1) Der Softwarehersteller beantragt mit dem Einreichen der ausgefüllten und unterschriebenen Einhaltungsvereinbarung beim BITMI das Prüf- und Vergabeverfahren zum Führen des BITMI-Gütesiegels.

(2) Der Softwarehersteller hat ab Einreichen der Einhaltungsvereinbarung binnen von drei Monaten die in § 2 angegebenen Nachweise und Erklärungen beim BITMI zur Prüfung vorzulegen. Hält der Softwarehersteller diese Frist nicht ein oder sind die Unterlagen unvollständig, verfällt sein Antrag.

(3) Mit der Beantragung wird eine Prüfgebühr in Höhe einer Jahresgebühr gemäß § 9 Abs. 1 gegenüber dem BITMI fällig, die gleichzeitig der ersten Jahresgebühr entspricht, sofern der Softwarehersteller zum Führen des BITMI-Gütesiegels berechtigt ist. Die Prüfgebühr wird nicht zurückerstattet.

## **§ 2 Kriterien und zu erbringende Nachweise für das Führen des BITMI-Gütesiegel**

(1) Kriterium: ausreichender Versicherungsschutz (IT-Vermögensschäden)

(1.1) Nachweis: Eine Kopie der Versicherungspolice der IT-Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung des Softwareherstellers mit einem Mindestdeckungsbeitrag von 250.000 EUR und einen geeigneten Nachweis, dass die Versicherungsprämie für das laufende Jahr bezahlt worden ist.

(2) Kriterium: Quellcodehinterlegung

(2.1) Nachweis: Ein Nachweis, dass eine Quellcodehinterlegung des Softwareherstellers bei der TÜV SÜD Product Service GmbH (nachfolgend TÜV SÜD genannt) für alle unter (B) genannten Softwareprodukte besteht. Eine Bestätigung durch den TÜV SÜD direkt oder durch die Kopie der durch den TÜV SÜD gestellten Rechnung über die Hinterlegung einschließlich eines geeigneten Nachweises über die erfolgte Bezahlung dieser Rechnung.

(3) Kriterium: Investitionsschutz Basis-Update- und Wartungsvertrag

(3.1) Erklärung: Mit der Unterzeichnung der Einhaltungvereinbarung erklärt der Softwarehersteller verbindlich, dass der Softwarehersteller seinen Kunden mindestens einen Basis-Update- und -Wartungsvertrag anbietet, der auf mindestens fünf Jahre nach Erwerb einer zeitlich unbegrenzten Lizenz durch den Kunden garantiert, dass ein durchschnittlicher jährlicher Kostensatz von maximal 25 Prozent bezogen auf die Lizenzgebühr nicht überschritten wird. Dies gilt für Update- und Nachfolgeversionen.

(4) Kriterium: Inhaber der Rechte

(4.1) Erklärung: Mit der Unterzeichnung der Einhaltungvereinbarung erklärt der Softwarehersteller verbindlich, dass der Softwarehersteller über die Urheberrechte für den maßgeblichen Teil an den unter (B) genannten Softwareprodukten und auch den maßgeblichen Teil an den in diesem Zusammenhang angebotenen Gesamt-Softwarelösungen verfügt. Solche Softwarelösungen werden als eigene Softwarelösungen definiert.

(5) Kriterium: Unabhängigkeit des Softwareherstellers

(5.1) Erklärung: Mit der Unterzeichnung der Einhaltungvereinbarung erklärt der Softwarehersteller verbindlich, dass der Softwarehersteller den überwiegenden Teil seines Software-Lizenzumsatzes mit den unter (B) genannten Softwareprodukten und eigenen Softwarelösungen erwirtschaftet.

(6) Die Nachweise zu (1) und (2) sind vollständig beim BITMI zu Händen des Vorstands in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

### **§ 3 Prüfung und Vergabe des BITMI-Gütesiegel**

(1) Die Prüfung erfolgt durch den Vorstand des BITMI, sobald alle unter § 2 genannten Nachweise vorliegen und die Prüfgebühr nach § 1 Abs. 3 einbezahlt worden ist. Zudem muss der Softwarehersteller reguläres Mitglied im BITMI sein.

(2) Der Vorstand informiert den Softwarehersteller über das Ergebnis der Prüfung. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig und rechtlich nicht anfechtbar.

(3) Dem Softwarehersteller kann die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Prüfergebnis und zum Nachreichen eventuell erforderlicher weiterer Nachweise eingeräumt werden. Hieran schließt sich eine erneute Prüfung des Vorstands an.

### **§ 4 Urkunde, Logo und Listung**

(1) Bei erfolgreicher Prüfung wird dem Softwarehersteller eine Urkunde über die Berechtigung zum Führen des BITMI-Gütesiegels ausgestellt.

(2) Der Softwarehersteller erhält das Logo des BITMI-Gütesiegel in elektronischer Form zugesandt.

(3) Eine Veränderung, Abänderung oder Ergänzung der Urkunde oder des Logos des BITMI-Gütesiegels durch den Softwarehersteller ist nicht zulässig.

(4) Der Softwarehersteller kann das Logo des BITMI-Gütesiegels frei verwenden, beispielsweise auf seinem Briefbogen, in Broschüren, Veröffentlichungen, Umverpackungen oder im Internet. Dabei muss eine Zuordnung zum Namen des Softwareherstellers gewährleistet sein. Das Logo darf nicht sinnentstellend verwendet werden.

(5) Eine im Wesentlichen produktbezogene Verwendung des Logos durch den Softwarehersteller ist nur für die unter (B) genannten Softwareprodukte zulässig.

(6) Der Softwarehersteller wird auf der Internetseite des BITMI ([www.BITMi.de/BITMi-guetesiegel.htm](http://www.BITMi.de/BITMi-guetesiegel.htm)) mit seinem Unternehmensnamen einschließlich Gesellschaftsform, Sitz des Unternehmens, Logo des Unternehmens (auf Wunsch), Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum der Urkunde sowie den unter (B) genannten Softwareprodukten eingetragen. Der Eintrag erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Unternehmensnamen.

### **§ 5 Dauer der Gültigkeit zum Führen des BITMI-Gütesiegel**

(1) Der Softwarehersteller darf das BITMI-Gütesiegel bis zum Ende des Kalenderjahres zwei Jahre nach Ausstellungsdatum der Urkunde führen, danach erfolgt eine erneute Prüfung durch den Vorstand, ob der Softwarehersteller alle Kriterien gemäß § 2 weiterhin erfüllt. Entsprechend der Entscheidung des Vorstands verlängert sich die Berechtigung zum Führen des BITMI-Gütesiegels um weitere zwei Jahre und der Softwarehersteller erhält eine neue Urkunde ausgefertigt. Im Falle der negativen Entscheidung wird dem Softwarehersteller eine weitere Nutzung untersagt.

(2) Der BITMI fordert den Softwarehersteller drei Monate vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist zum erneuten Einreichen der Nachweise gemäß § 2 mit Fristsetzung von drei Monaten auf. Der Softwarehersteller hat die Nachweise fristgerecht einzureichen. Wird die Frist durch den Softwarehersteller nicht eingehalten, erlischt die Berechtigung zum Führen des BITMI-Gütesiegels.

### **§ 6 Meldepflicht des Softwareherstellers bei Verletzung der Kriterien**

(1) Erfüllt der Softwarehersteller eines der Kriterien, die in § 2 genannt und Grundlage für die Berechtigung zum Führen des BITMI-Gütesiegel sind, nicht mehr, hat er hierüber umgehend den BITMI zu informieren. Dem Softwarehersteller wird seitens des Vorstands des BITMI eine Frist gesetzt, um den Mangel zu beheben.

(2) Eine Fristsetzung und Aufforderung kann auch dann erfolgen, wenn der BITMI durch Dritte in Kenntnis gesetzt wird, dass der Softwarehersteller eines der Kriterien nachweislich verletzt.

(3) Kommt der Softwarehersteller der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, den Mangel zu beheben, so verliert er das Recht zum Führen des BITMi-Gütesiegels. Es folgt eine außerordentliche Kündigung der Einhaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung.

### **§ 7 Verstöße gegen die Einhaltungsvereinbarung**

(1) Der BITMI ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen des Softwareherstellers gegen die Einhaltungsvereinbarung eine Vertragsstrafe bis zu EUR 10.000 zu fordern.

(2) Bevor eine Vertragsstrafe ausgesprochen werden kann, hat der Vorstand des BITMI den Softwarehersteller per Einschreiben abzumahnern und zur Unterlassung des Verstoßes aufzufordern.

### **§ 8 Haftung**

(1) Schadensersatzansprüche aus dieser Vereinbarung sowie dem Führen des BITMi-Gütesiegels gegen den BITMI bestehen nicht, wenn der BITMI oder seine Erfüllungsgehilfen fahrlässig gegen nicht wesentliche Vertragspflichten verstoßen haben.

(2) Haben der BITMI oder seine Erfüllungsgehilfen fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen, beschränkt sich ihre Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

(3) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für evtl. Schadensersatzansprüche wegen Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

### **§ 9 Jahresgebühr**

(1) Der BITMI erhebt eine Jahresgebühr von 120 EUR (zzgl. USt.) vom Softwarehersteller für das Führen des BITMI-Gütesiegel sowie für die turnusmäßige Prüfung alle zwei Jahre durch den Vorstand gemäß § 5 Abs. 1, ob der Softwarehersteller weiterhin die Kriterien zum Führen des BITMI-Gütesiegel erfüllt.

(2) Der BITMI ist berechtigt die Höhe der Jahresgebühr zu ändern, jedoch nicht rückwirkend. Der Softwarehersteller ist über die Änderung der Jahresgebühr zu informieren. Die Änderung gilt als akzeptiert, wenn der Softwarehersteller innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht schriftlich widerspricht.

## **§ 10 Kündigung oder Austritt aus dem BITMI**

(1) Der BITMI kann die Einhaltungsvereinbarung ordentlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende oder außerordentlich, sofern besondere Gründe vorliegen, kündigen.

(2) Der Softwarehersteller kann die Einhaltungsvereinbarung ordentlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Ein Austritt des Softwareherstellers aus dem BITMI kommt einer ordentlichen Kündigung der Einhaltungsvereinbarung gleich.

(3) Mit Wirksamwerden der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung darf der Softwarehersteller das BITMI-Gütesiegel nicht mehr verwenden. Er hat das BITMI-Gütesiegel auf seinem Briefbogen, in Broschüren, Veröffentlichungen, Umverpackungen oder im Internet etc. zu entfernen. Eine weitere Verwendung durch den Softwarehersteller zieht eine zivilrechtliche Klage auf Unterlassung seitens des BITMI nach sich.

(4) Eine, auch anteilige, Rückerstattung der berechneten Jahresgebühr erfolgt nicht.

## **§ 11 Ersatzansprüche**

(1) Der Softwarehersteller kann keine Ersatzansprüche gegenüber dem BITMI geltend machen, die aus einer Unterlassungsaufforderung für das weitere Führen des BITMI-Gütesiegel oder der ordentlichen Kündigung der Einhaltungsvereinbarung für den Softwarehersteller erwachsen könnten. Dies betrifft beispielsweise die erforderliche Vernichtung und/oder der Nachdruck von Briefbögen, Broschüren, Veröffentlichungen, Umverpackungen und ähnliches und/oder erforderliche Änderungen im Internet.

## **§ 12 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel**

(1) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

---

Ort, Datum, Stempel

---

Unterschrift